

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

von Waisen höher ansetzt, wenn keine Witwenrente gezahlt wird oder diese in Wegfall gekommen ist.

Es ist auch der Vorschlag aufgetaucht, die Witwenrente wenigstens in allen jenen Fällen zu belassen, in denen die Witwe einen Kriegsinvaliden heiratet. Man hört in der Invalidenfürsorge öfters von Bemühungen, die Eheschließung Kriegsinvaliden zu fördern; der niederösterreichische Landesausschuß will die „Einheirat“ in landwirtschaftliche Betriebe gefördert wissen — und andere derartige Vorschläge mehr. Es ist hier vielleicht am Platze, die Frage zu erörtern, ob vom Standpunkt der Allgemeinheit aus die Ehe Kriegsinvaliden wirklich eine Förderung verdiene. Vom Standpunkt der Rassenhygiene ist die Eheschließung bei allen höheren Invaliditätsgraden infolge innerer Erkrankungen zu verwerfen, da hier wohl kaum eine gesunde, kräftige Nachkommenschaft zu erwarten, aber auch Ehen von Leichttuberkulösen, von an funktionellen Nervenerkrankungen Leidenden lassen keine „wünschenwerten“ Nachkommen erwarten.

Daß die Nachkommenschaft Verstümmelter — ihrer physischen Beschaffenheit nach — schlechter sei als die gesunder, ist natürlich nicht zu befürchten, es ist aber natürlich auch durch nichts bewiesen, daß sie besser sein wird. Für die geistige Entwicklung der Kinder aber ist ja nicht nur die „Erbmasse“ ausschlaggebend, sondern in sehr weitem Umfang die Erziehung. Nun ist aber gewiß für Kinder das Beispiel des rastlos schaffenden, arbeitsfrohen, pflichteifrigen Vaters von größtem erzieherischen Wert; bei vielen Invaliden aber schließt schon der körperliche Zustand es aus, so beispielgebend zu wirken. In vielen anderen Fällen werden die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Invaliden die Verwertung des ihm gebliebenen Restes an Arbeitskraft unmöglich machen. — Dazu kommt noch die Frage, ob es gerade die besten Frauen sein werden, die sich zu der Ehe mit Verstümmelten entschließen. Es ist also gewiß kein Grund vorhanden von einem allgemeinen Standpunkt aus, die Eheschließung der Invaliden — ich spreche natürlich hier nicht von Verstümmelten leichten Grades — zu fördern.

Neben den Witwen und Waisen kommen als versorgungsberechtigte Hinterbliebene zweifellos auch in vielen Fällen die Eltern in Betracht. Sind es doch bei den Unbemittelten die Kinder, die die alt gewordenen Eltern erhalten, sie in ihren Haushalt aufnehmen; in vielen Fällen haben die Eltern große Opfer gebracht, um ihre Kinder zu erziehen und ihren sozialen Aufstieg zu ermöglichen — all die Hoffnungen auf Unterstützung im Alter sind mit den gefallenen Söhnen zu Grabe getragen worden. Da erscheint es wohl nur recht und billig, daß der Staat den hinterbliebenen Eltern eine Unterstützung gewährt. (Siehe „Nachtrag“ S. 167 u. ff.)

Das deutsche Militär-Hinterbliebenen-Gesetz bestimmt in seinem Abschnitt über Kriegsversorgung — nicht in dem über Hinterbliebenenversorgung beim Tode von Militärpersonen im Frieden — daß den Verwandten der aufsteigenden Linie: Eltern, Großeltern, für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden kann, und zwar bis zum Höchstausmaße von 250 Mark jährlich, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.